

Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang Medienkonzeption am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Vom 10. Dezember 2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel vom 20. Mai 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 3. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrad

- (1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studienangewandten Verfahrensweisen.
- (2) In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Masterabschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit in dem Bereich Medienkonzeption notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Unternehmen Problemlösungen im Bereich der Medienkonzeption zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

Ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes medienorientiertes Studium, von dem mindestens 70 Leistungspunkte nach ECTS in medienpraktischen Modulen erworben worden sind. Umfasst dieses Studium mindestens 210 Leistungspunkte nach ECTS, sind die Bewerberinnen und Bewerber zulassungsberechtigt. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS, müssen sich diese Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Wintersemester für ein Vorsemester einschreiben. Diese Personen müssen im Wintersemester die fehlenden Leistungspunkte erwerben. Die Festlegung der Studieninhalte des Vorsemesters und die Anerkennung anderer anrechenbarer Leistungen werden vom Prüfungsausschuss vorgenommen.
- (3) Die Zulassung erfolgt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Studium mit mindestens 210 Leistungspunkten zum Sommersemester. Umfasst das erste berufsqualifizierende Studium weniger als 210 Leistungspunkte, erfolgt die Zulassung im Wintersemester.

- (4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 - a) den Prüfungen gemäß Anlage 1
 - b) der Masterthesis sowie
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis drei Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (6) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 90 Leistungspunkte nach ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten Leistungen in den Lehr- und Praxismodulen sowie die Masterthesis und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt.

§ 6 Form und Dauer der Leistungen, Prüfungssprache

- (1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d. h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Jedes Modul endet mit einer Prüfung. Die Prüfungsformen gemäß PVO der Fachhochschule Kiel werden für alle Module zu Beginn der Vorlesungen bekannt gegeben. Wird diese nicht festgelegt, dann endet das entsprechende Modul mit einer Klausur von 2 Stunden.
- (3) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt die Prüfungssprache fest (Englisch oder Deutsch).

§ 7 Bewertung von Leistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Im Falle von Zweitbewertungen gem. § 51 Abs. 4 HSG bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Prüfungen festgelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.
- (5) Tritt ein Kandidat nach form- und fristgerechter Anmeldung zu einer Prüfung oder einem Teil einer Prüfung nicht an, ohne dass ein triftiger Grund nach Prüfungsverfahrensordnung (PVO) vorliegt, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung oder der Thesis, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist in dem vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeitraum zur

Anmeldung vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürzere Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - a) die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 - b) eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung,
 - c) für Prüfungen ab dem 2. Studienhalbjahr der erfolgreiche Abschluss des Vorsemesters,
 - d) gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall genehmigen.
- (4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine und Orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die vertretende Person soll die Prüfungen im Masterstudiengang so organisieren, dass ein Prüfungszeitraum jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit stattfindet. Ist die Prüfungsform eine Projekt- oder Hausarbeit, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder die vertretende Person Abweichungen genehmigen. Nichtbestandene Prüfungen können im Prüfungszeitraum zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters wiederholt werden. Ist die Unterrichtseinheit in Blockform zusammengefasst, so können Prüfungen im Laufe des Semesters am Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit eines Modulfaches abgenommen werden.
- (2) Für die Masterthesis sowie die Kolloquien ist mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (3) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen sowie die Meldetermine sollen jeweils mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen. Hierfür ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (2) Sind in einer nichtbestanden Prüfung mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht worden, kann die Note durch eine mündliche Nachprüfung auf die Note „ausreichend“ angehoben werden.

- (3) Teile einer Prüfung können nicht einzeln wiederholt werden.
- (4) Ist eine Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Anfertigung der Masterthesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.

§ 11 Thesis

- (1) Eine Prüferin oder ein Prüfer stellt das Thema der Thesis.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Masterthesis beträgt 6 Monate, sie beginnt mit der Anmeldung beim Prüfungsamt. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Zusammen mit den drei Exemplaren der Thesis in gedruckter und gebundener Form ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger abzugeben, auf dem sich Text- und Mediendateien in der Abschlussarbeit befinden. Diese müssen durch gängige Textverarbeitungssysteme les- und bearbeitbar sein.
- (4) Als Tag der Abgabe gilt der Tag des Eingangs der Arbeit im Prüfungsamt.
- (5) Die Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2015 ein Studium im Masterstudiengang Medienkonzeption am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien

Kiel, den 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Bernd Vesper
Der Dekan

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Masterabschlusses Medienkonzeption

Modulbezeichnung	Prüfungsform/-dauer ¹⁾	Gewicht für Gesamt-note /90 ²⁾	Studien-halb -jahr
Medien- und Bildwissenschaft	siehe § 6, Abs. 2	5	1
Interaktionsdesign	siehe § 6, Abs. 2	10	1
Medienkonvergenz	siehe § 6, Abs. 2	10	1
Marketing und Markenführung	siehe § 6, Abs. 2	5	1
Forschungsprojekt	Projekt	10	2
Medienentwicklung und innovative Konzepte	siehe § 6, Abs. 2	10	2
Medienrezeptions- und Wirkungsforschung	siehe § 6, Abs. 2	5	2
Medienethik und Medienrecht	siehe § 6, Abs. 2	5	2
Medienprojekt	Projekt	10	3
Seminar zur Thesis		Teilnahme	3
Masterthesis	Projekt	18	3
Kolloquium	mündliche Prüfung	2	3

1) Siehe § 6, Abs. 2

2) Gewichtung nach ECTS-Punkten